

UMGANG MIT ABGETRAGENEM BODEN UND AUSHUB, DER PFLANZENTEILE VON INVASIVEN NEOPHYTEN ENTHÄLT

Ein Merkblatt für die kantonalen Fachstellen, Gemeinden, Naturschutzorganisationen und Privatpersonen

Invasive Neophyten können durch die Verschiebung von abgetragenen Boden oder von Aushub, der vermehrungsfähige Pflanzenteile enthält, verbreitet werden.

Für bestimmte Arten ist das Austreiben von Spross- und Wurzelstückchen in abgetragenen Boden oder Aushub der Hauptverbreitungsweg. Der Fokus dieses Merkblatts liegt darum auf dem Umgang und der Entsorgung von Bodenmaterial, das diese speziellen Arten enthält.

Ziel dieses Merkblattes ist es, neue Standorte dieser invasiven Neophyten zu verhindern.

Begriffe

In diesem Merkblatt wird zwischen abgetragenen Boden und Aushub unterschieden.

Abgetragener Boden bezeichnet den eigentlichen Boden mit Oberboden (A-Horizont) und Unterboden (B-Horizont).

Aushub bezeichnet den Untergrund (C-Horizont, mineralisch / humusfrei).

Die möglichen Entsorgungswege unterscheiden sich bei abgetragenen Boden und Aushub.

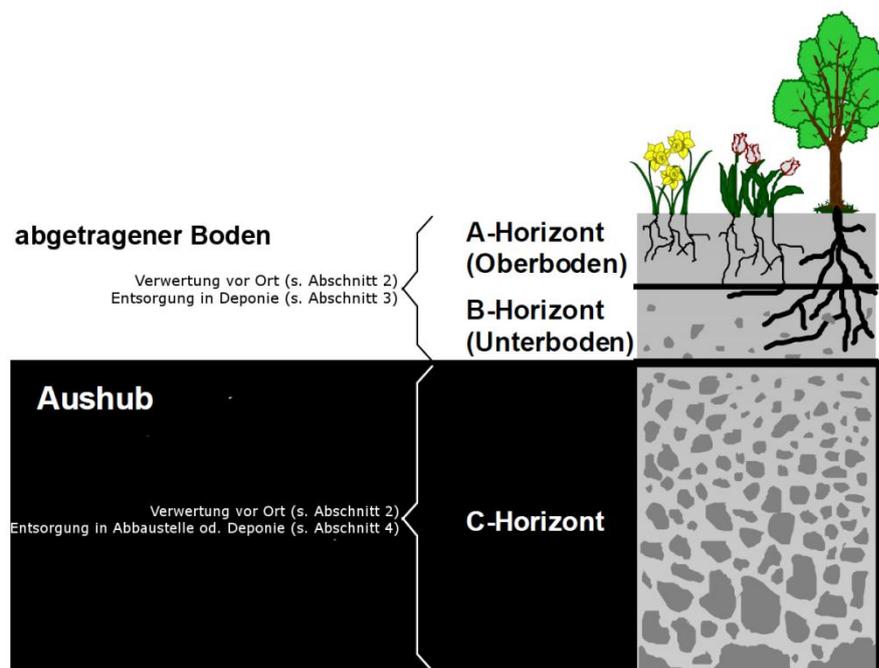


Abb. 1: Schema zur Unterscheidung von abgetragenen Boden und Aushub (Quelle: Aushubrichtlinie, BUWAL 1999 (bearbeitet))

Grundsätze

Verwertung von abgetragenen Boden und Aushub

- Bevor abgetragener Boden oder Aushub abgeführt wird, müssen die invasiven Neophyten bekämpft und das Pflanzenmaterial korrekt entsorgt werden (Geeignete Bekämpfungsmassnahmen und korrekte Entsorgung siehe [Internetseite der Koordinationsstelle Neobiota](#))³.
- Abgetragener Boden oder Aushub mit invasiven Neophyten nach Anhang 2 der Freisetzungsverordnung (FrSV) muss am Entnahmeort verwertet oder so entsorgt werden, dass eine Weiterverbreitung dieser Organismen ausgeschlossen ist (FrSV¹ Art. 15 Abs. 3).

- Bei einer zusätzlichen chemischen Belastung des abgetragenen Bodens resp. Aushubs wird die mögliche Weiterverwendung vom Schadstoffgehalt bestimmt. Es gilt die Wegleitung Bodenaushub² resp. die Bestimmungen der TVA⁴.

Entsorgung von abgetragenem Boden mit Pflanzenmaterial von Ambrosie (*Ambrosia artemisiifolia*), Asiatischen Knötericharten (*Reynoutria* Arten) oder Essigbaum (*Rhus typhina*)

- Überschuss von abgetragenem Boden mit Material dieser Pflanzenarten muss in einer Deponie entsorgt werden, da sich diese Arten hauptsächlich über Spross- und Wurzelmaterial vermehren.
- Grundsätzlich ist auch abgetragener Boden, der mit Neophyten belastet ist gemäss den Vorgaben der TVA⁴ korrekt zu entsorgen. In Abhängigkeit vom organischen Anteil und der Schadstoffbelastung ist die Entsorgung im Aargau nur in einer Inert- oder Reaktordeponie möglich. Der Deponiebetreiber muss vor der Anlieferung informiert werden welche invasive Neophytenarten im Aushubmaterial vorhanden sind (Im Aargau: Inertstoffdeponie Emmet AG, Pfaffenbiel 1, 5703 Seon, Tel.: 062 775 12 29).

Entsorgung von Aushub mit Wurzelmaterial von Asiatischen Knötericharten (*Reynoutria* Arten)

Überschuss von Aushub mit Wurzelmaterial von Asiatischen Knötericharten kann in einer Abbaustelle (Kiesgrube, Steinbruch) zur Auffüllung der Abbaustelle verwertet werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- **Deklaration:** Lieferungen von Aushub mit Wurzelmaterial von Asiatischen Knötericharten müssen zuhänden der Betreiber der Abbaustelle deklariert werden. Dazu ist eine vorgängige Anfrage an den Betreiber der Abbaustelle erforderlich.
- **Überdeckung:** Aushub mit Wurzelmaterial von Asiatischen Knötericharten muss in der Abbaustelle zeitnah mindestens 5 Meter überdeckt werden. Daraus folgt, dass solches Aushubmaterial nicht für die obersten 5 Meter der Auffüllung geeignet ist.

Sorgfaltspflicht einhalten

- Abgetragener Boden oder Aushub, der vermehrungsfähiges Pflanzenmaterial von Asiatischen Knötericharten, Essigbaum oder Ambrosia enthält, darf nicht mit abgetragenem Boden oder Aushub, der frei von diesen invasiven Neophyten ist, vermischt werden.
- Abgetragener Boden oder Aushub, der abgeführt werden soll und vermehrungsfähiges Pflanzenmaterial von invasiven Neophyten enthält, muss **ohne Zwischenlagerung** entsorgt werden (Freisetzungsverordnung¹, Art. 6 und 15).
- Abgetragener Boden oder Aushub mit vermehrungsfähigem Pflanzenmaterial von invasiven Neophyten ist so zu transportieren, dass auf dem Transport eine zusätzliche Weiterverbreitung der Pflanzen ausgeschlossen werden kann (Freisetzungsverordnung¹, Art. 6 und 15).
- Werden invasive Neophyten aus mangelnder Sorgfalt weiterverbreitet, so muss der Verursacher finanziell für den Schaden aufkommen (Freisetzungsverordnung¹, Art. 53).

Kontakt

Koordinationsstelle Neobiota Kanton Aargau
 Departement Gesundheit und Soziales
 Amt für Verbraucherschutz
 Obere Vorstadt 14
 5000 Aarau
 Telefon: 062 835 30 68
 E-Mail: chemiesicherheit@ag.ch

¹ Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV; SR 814.911)

² Verwertung von ausgehobenem Boden (Wegleitung Bodenaushub), Bundesamt für Umwelt BAFU

³ [Internetseite der Koordinationsstelle Neobiota](#)

⁴ Technische Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600)